

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 206/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lothar H [REDACTED],
D [REDACTED] R [REDACTED] 6, J [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

am 7. April 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Mai 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß der Anspruch des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch den gerichtlichen Vergleich vom 19. Januar 1978 abschließend geregelt worden ist und dessen Anpassung nach § 242 BGB nur bei Fehlen oder Wegfall der damaligen Geschäftsgrundlage in Betracht kommt. Er befindet sich auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats, daß trotz Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage das Festhalten an dem Vergleich dem Verfolgten unter Umständen

Im vorliegenden Fall unterstellt der Tatrichter zwar, daß die Verfolgungsbedingtheit der psychischen Leiden des Klägers im Bescheid vom 6. Juli 1965 und damit in dem den Bescheid insoweit bestätigenden Vergleich vom 19. Januar 1968 zu Unrecht verneint worden sei. Er meint aber, der damals anwaltschaftlich vertretene Kläger habe aus den gegenteiligen Gutachten der Ärzte Dr. R. [REDACTED] und Dr. S. [REDACTED] erkennen müssen, daß diese Frage zweifelhaft und von dem Vertrauensarzt Dr. St. [REDACTED] nicht entsprechend gewürdigt worden sei. Er hätte daher bei seiner Klage auch auf seine psychischen Leiden abheben müssen und sich nicht auf die vergleichsweise Regelung einer Entschädigung nur für seine Arbeitsruhe beschränken dürfen. Dabei habe er auch das allernähe Risiko gehabt, daß sich sein psychisches Leiden in Zukunft noch verschlimmern werde und diese Verschlimmerung dann auch nicht nach § 206 BGB berücksichtigt werden könne. Die jetzt behauptete Verschlimmerung gebe ihm daher nicht das Recht, sich unter Berufung auf Treu und Glauben von dem



- 4 -

Vergleich zu lösen. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn